

ÖFFENTLICHER WETTBEWERB AUFGRUND VON TITELN UND PRÜFUNGEN FÜR DIE BESETZUNG VON STELLEN ALS INGENIEUR/IN

Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Titel

a) Titel für die Laufbahn (maximal 10 Punkte):

Die Dienste werden lt. Art. 11 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11.10.2002, Nr. 40, wie folgt bewertet:

Dienste als Ingenieur (in den von Punkt 1 Buchstabe d) der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen Studienklassen) die im Südtiroler Sanitätsbetrieb oder bei anderen öffentlichen Körperschaften geleistet wurden:

1,20 Punkte/Jahr

b) Hochschulabschlüsse und sonstige Ausbildungsnachweise (maximal 1 Punkte):

- Akademische Titel:
für ein Doktorat mit direktem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle **max. 1,00 Punkt**
- Studientitel:
Berufsdiplome mit direktem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle **max. 0,50 Punkte**

c) Veröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten (maximal 1 Punkte):

- Veröffentlichungen werden mit maximal **1,00** Punkt bewertet, dabei wird folgendes berücksichtigt und ist entsprechend zu begründen:
 - die Originalität der wissenschaftlichen Arbeit;
 - die Bedeutung der Zeitschrift, in welcher der Artikel veröffentlicht wurde;
 - die Kontinuität und der Inhalt der einzelnen Arbeiten;
 - der Bezug der bewerteten Arbeit zur ausgeschriebenen Stelle;
 - eine eventuelle Zusammenarbeit mehrerer Personen an der Veröffentlichung.Die Veröffentlichungen werden nur dann bewertet, wenn daraus eindeutig der Beitrag des Bewerbers hervorgeht.

Bei der Bewertung der Veröffentlichungen muss die Prüfungskommission anhand des Datums der Veröffentlichung abwägen, ob die Arbeit in Zusammenhang mit dem Erwerb eines akademischen Titels bereits im Rahmen einer anderen Kategorie bewertet wurde. Die Kommission muss zudem unterscheiden, ob es sich nur um eine reine Sammlung nicht weiter vertiefter oder ausgelegter Daten und Fälle handelt, um eine zusammenfassende Darstellung oder eine Aufklärungsschrift, oder aber um eine besonders originelle Monografie.

- Die wissenschaftlichen Arbeiten werden mit maximal **1,00** Punkt bewertet. Sie werden von Fall zu Fall, je nach Umfang und nach Bezug zu den Tätigkeiten der ausgeschriebenen Stelle, bewertet.

d) Curriculum über Ausbildung und Berufspraxis (maximal 8 Punkte):

Fortbildungstätigkeiten:

Die Teilnahme an Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren wird mit **0,003 Punkten pro Fortbildungstag** bewertet. Es werden nur Fortbildungen, welche nach dem 14.10.2019 besucht wurden bewertet.

Erstreckt sich die Dauer einer Fortbildung über mehrere Monate, werden die Tage im Verhältnis zu den angegebenen Stunden berechnet (1 Tag = 7 Stunden). Bruchteile von Tagen, werden jeweils auf einen Tag aufgerundet. Fortbilden die weniger als 2 Stunden dauern, werden nicht bewertet.

Weiters muss folgende Bedingung erfüllt werden:

- Bezug zur ausgeschriebenen Stelle

Sollten mehrere Fortbildungen an einem Tag besucht worden sein (z.B. Onlinefortbildungen), wird nur die für einen Fortbildungstag vorgesehene Punktezahl zugewiesen.

Die aktive Teilnahme als Referent/in oder Autor/in Referententätigkeit, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat, wird mit **0,003 Punkte pro Stunde** bewertet. Referententätigkeiten zum gleichen Fortbildungsthema werden zusammengezählt, sollten diese Tätigkeiten unter einer Stunde liegen, werden diese nicht bewertet. Die Referententätigkeit muss nach dem Erwerb des Berufsdiploms abgehalten worden sein.

Unterrichtstätigkeiten (maximal 0,50 Punkte):

Lehraufträge an öffentlichen Schulen (zu bewerten im Verhältnis zur geleisteten Stundenzahl):

- in Schulen für die Ausbildung von Personal im technischen Bereich und für Fächer, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben **0,08 Punkte pro 100 Unterrichtsstunden**
- in anderen Berufsbildenden Schulen, Mittelschulen und Oberschulen bei 18 Wochenstunden (bzw. im entsprechenden Verhältnis, wenn weniger oder mehr als 18 Wochenstunden geleistet wurden) und für Fächer, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben: **0,20 Punkte/Schuljahr**

➤ **Andere berufliche Tätigkeiten**, soweit sie einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben und nach dem Erlang des Studientitels durchgeführt wurde:

- 1) als Ingenieur/in **0,90 Punkte/Jahr**
- 2) andere Tätigkeiten, soweit sie einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben **0,50 Punkte/Jahr**

➤ Andere Titel: Diese werden von der Kommission je nach dem Bezugsgrad zur Tätigkeit der ausgeschriebenen Stelle von Fall zu Fall mit **maximal bis zu 1,00 Punkten** pro Titel bewertet.

Erläuterung zur Anwendung der Kriterien

1. Die Dienste werden höchstens bis zum Datum des Zulassungsgesuches bewertet.
2. Bei Diensten, die sich überschneiden, wird der für die Kandidaten günstigere Dienst bewertet.
3. Dienste und Tätigkeiten, die in gleichen Funktionsrängen bzw. Diensträngen oder Berufen geleistet wurden, werden zusammengezählt, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstgebern bzw. an verschiedenen Dienstsitzen geleistet wurden. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei der Umrechnung von Teilzeitdienstverhältnissen in Vollzeitdienstverhältnisse werden Reste von halben Tagen und mehr als volle Tage bewertet.
4. Dienste und Tätigkeiten, deren Dauer (Beginn und Ende) aus den entsprechenden Zeugnissen und Dokumenten nicht ausdrücklich hervorgehen, werden wie folgt bewertet: vom 31. Dezember des ersten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bis zum 1. Jänner des letzten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bzw. vom letzten Tag des ersten Monats, das im Zeugnis genannt ist bis zum ersten Tag des letzten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bzw. wenn das Jahr Anfangs- oder Endjahr nicht genannt ist, ab bzw. bis zu jenem Jahr, welches als gesichert angenommen werden kann.
5. Wenn aus der Dokumentation der Dienstrang nicht genau hervorgeht, so wird dieser Dienst im niedrigsten Rang bewertet.
6. Bruchteile von Jahren werden in Monaten bewertet. Bis zu 15 Tagen werden keine Punkte gegeben, 16 Tage werden bereits wie ein Monat bewertet.
7. Aufträge, die vom Bewerber in Ausübung seiner Aufgaben als Bediensteter ausgeführt wurden, werden nicht bewertet.
8. Titel, die nach der Einreichfrist für die Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb eingereicht wurden, werden nicht bewertet.
9. Die Bewertung der Titel wird auf Tausendstel gerundet.
10. Berufsdiplome und Studientitel, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt sind, werden nicht bewertet.
11. Die Bewertungen der Dienste und Tätigkeiten lt. den Punkten a) und d) beziehen sich auf die Vollzeitdienste. Die Teilzeitdienste und -tätigkeiten werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet. Ergeht aus der Dokumentation die Beschreibung „Teilzeit (0)“, wird dieser mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 19 (entspricht 50% der Arbeitszeit) berechnet.
12. In Ermangelung einer genauen Angabe über die Art der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), werden die Dienste als Vollzeitdienst bewertet;
13. Der Militär- bzw. Ersatzdienst wird für die Karriere bewertet, wenn ein Bezug zur ausgeschriebenen Berufsfigur vorhanden ist, ansonsten wird er mit der Mindestpunktezah der von den Titeln für die Karriere vorgesehenen Punktezah bewertet, reduziert um die Hälfte.
14. Im Falle von Punktegleichheit der Bewerber/innen, werden bei der Erstellung der Rangordnung, die Vorzugstitel gemäß dem Art. 5 des D.P.R. vom 09.05.1994, Nr. 487 und spätere Abänderungen und Ergänzungen angewandt.
15. Falsche bzw. unvollständige Erklärungen, werden von der Prüfungskommission auf keinen Fall berücksichtigt und nicht bewertet.
16. Tätigkeiten als Freiberufler/in werden nur bewertet, wenn die genaue Anzahl der geleisteten Stunden angeführt wird;

Brixen, 28.03.2022